Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 15.06.2022

Satzung

der Stadt Herrenberg über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Geflüchtete

vom 31.05.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg am 31. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform/Anwendungsbereich

1. Die Stadt Herrenberg betreibt die Obdachlosenunterkünfte als gemeinsame öffentliche Einrichtungen in der Form der unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Herrenberg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende. (Anstaltszweck).

3. Die Unterkünfte dienen der Anschlussunterbringung von Geflüchteten nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG – vom 19.12.2013 in der aktuellen Fassung), welche der Landkreis den Kommunen zuteilt, sowie der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2
Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3
Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Nutzenden die Unterkunft beziehen.

2. Die eingewiesenen Personen erhalten eine Einweisungsverfügung. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume oder der Betten und gegebenenfalls auch die Nutzfläche anzugeben.

3. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Herrenberg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

4. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn

   a. Die Nutzenden die Unterkunft länger als einen Monat nicht mehr selbst bewohnen oder nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden;
   b. Die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
   c. Bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
   d. Die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist, dabei sind Alter und Geschlecht der Kinder, Wohndauer und gewachsene Bindungen an die Wohnumwelt angemessen zu berücksichtigen;
   e. die Nutzenden Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind;
   f. die Nutzenden mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand sind.

5. Umzugskosten, die sich aus einer nach Abs. 5. b, c und d verfügten Umsetzung ergeben, trägt die Stadt, wenn die Umsetzung aus Gründen erfolgt, die der Benutzer nicht zu vertreten hat.

§ 4
Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

2. Die Nutzenden in der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufgenommen und von der Eingewiesenen/vom Eingewiesenen unterschrieben werden.

3. Die Nutzenden der Unterkunft sind verpflichtet, die Stadt Herrenberg unverzüglich über Schäden am Äußern und Innern in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

4. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und mit schriftlicher Zustimmung

der Stadt Herrenberg vorgenommen werden.

5. Es ist verboten,

   a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen - es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von kurzer Dauer (Besuch);

   b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;

   c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;

   d. technische Geräte einzubringen, zu montieren oder zu betreiben; die schadhaft oder defekt sind oder keine Zertifizierung oder CE-Zulassung aufweisen;

   e. ein Tier in der Unterkunft zu halten;

   f. im gesamten Gebäude zu rauchen;

   g. Rauchmelder abzumontieren, zuzukleben oder zu zerstören;

   h. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft zu besitzen oder mitzuführen;

   i. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze Fahrzeuge wie Roller, Fahrräder oder Transportmittel wie Einkaufswagen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

   j. Gegenstände aller Art auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen;

   k. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen;

   l. die Ausübung von Prostitution in einer Unterkunft;

   m. Handels- oder Tauschgeschäfte innerhalb der Unterkunft zu betreiben.

6. Ausnahmen von den Verboten können in besonders begründeten Fällen erteilt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, der Anstaltszweck nicht gefährdet wird, der Benutzer eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 5 c und e verursacht werden können, übernimmt und auch nachweist, dass er hierzu wirtschaftlich in der Lage ist und die Stadt Herrenberg insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

   a. Die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 6 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung

der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

b. Die Erteilung der Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Auflagen, Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

7. Bei von den Nutzenden in ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Herrenberg diese auf Kosten der Nutzenden beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

8. Die Stadt Herrenberg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

9. Die Beauftragten der Stadt Herrenberg sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Nutzenden auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Herrenberg einen Schlüssel für die Unterkunft zurückbehalten.

§ 5
Instandhaltung der Unterkünfte

1. Die Nutzenden verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Nutzenden dies der Stadt Herrenberg unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Nutzenden haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Nutzenden auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die Nutzenden haften, kann die Stadt Herrenberg auf Kosten der Nutzenden beseitigen lassen.

4. Die Stadt Herrenberg wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Nutzenden sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Herrenberg zu beseitigen.

§ 6
Räum- und Streupflicht

Den Nutzenden obliegen die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7
Hausordnungen

1. Die Nutzenden sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 8
Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Nutzenden die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von den Nutzenden selbst nachgemachten, sind der Stadt Herrenberg bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Die Nutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt Herrenberg oder einer Benutzungsnachfolgenden aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

2. Einrichtungen, mit denen die Nutzenden die Unterkunft versehen haben, dürfen die Nutzenden wegnehmen, müssen jedoch so dann den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Herrenberg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die Nutzenden ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme haben.

§ 9
Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Nutzenden haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

2. Die Haftung der Stadt Herrenberg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzenden einer Unterkunft und deren Besucherinnen und Besucher wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich Nutzenden einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Herrenberg keine Haftung.

§ 10
Personenmehrheit als Benutzer

1. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

2. Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit gemeinsam berühren, müssen von oder gegenüber allen Nutzenden bzw. Personen abgegeben werden.

3. Jeder Nutzende muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten einer oder eines Haushaltsangehörigen oder einer oder eines Dritten, die oder der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält und die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11
Verwaltungszwang

Räumt ein Nutzender seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-, Räumungs- oder sonstigen Verfügung vorliegt, wird die Stadt die Vollziehung der angekündigten Maßnahme durch unmittelbaren Zwang oder Ersatzvornahme nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchführen. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§3 Abs. 4).

§ 12
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

2. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr/-entschädigung ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr/-entschädigung wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.

2. Die Unterkünfte werden in folgende Kategorien eingeteilt:
   Kategorie I (Obdachlosenwohnheim)
   Kategorie II (Einzelwohnungen im Bestand)

3. Die Benutzungsgebühr/-entschädigung (Grundgebühr) beträgt für:
   Kategorie I 10,40 EUR je Quadratmeter Wohnfläche und Monat
   Kategorie II 8,19 EUR/je Quadratmeter Wohnfläche und Monat

4. Die Betriebskostenpauschale beträgt für Kategorie I und Kategorie II je Person und Kalendermonat:
   Kategorie I 87,00 EUR pro Person und Monat
   Kategorie II 82,00 EUR pro Person und Monat

5. Die Pauschale entspricht den errechneten durchschnittlichen Betriebskosten pro Person der Unterkünfte.

6. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren und Betriebskostenpauschale (Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung – BetrKV) nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr/Pauschale zugrunde gelegt.

§ 14
Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung sowie Herausgabe der Unterkunft.

1. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15
Festsetzung und Fälligkeit

1. Die monatliche Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, zur Zahlung fällig.
2. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1.
3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. Entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Absatz 3 im Gebäude raucht;
5. entgegen § 4 Absatz 5.1 Dritte in die Wohnung aufnimmt;
6. entgegen § 4 Absatz 5.2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
7. entgegen § 4 Absatz 5.3 Tiere in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Absatz 5.4 Waffen oder waffenähnliche Gegenstände besitzt oder mit sich führt;
9. entgegen § 4 Absatz 5.5 außerhalb vorhergesehener Flächen Fahrzeuge wie Roller, Fahrräder oder Transportmittel wie Einkaufswagen oder Kraftfahrzeuge abstellt;
10. entgegen § 4 Absatz 5.6 Gegenstände aller Art auf den gemeinschaftlichen Flächen lagert;
11. entgegen § 4 Absatz 5.7 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
12. entgegen § 4 Absatz 5.8 Prostitution in der Unterkunft betreibt;
13. entgegen § 4 Absatz 5.9 Handels – und Tauschgeschäfte betreibt;
14. entgegen § 4 Absatz 5.10 den Beauftragten der Großen Kreisstadt Herrenberg den Zutritt verwehrt;

15. entgegen § 5 Absatz 1 nicht für eine ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Heizung sorgt;
16. entgegen § 6 seiner Pflicht zur Räumung der Gehwege nicht nachkommt;
17. entgegen § 8 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Herrenberg vom 11.11.2008 außer Kraft.

Hinweis

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
• der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Große Kreisstadt Herrenberg, den 01.06.2022

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Eckert
Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.06.15 07:41:20 +02'00'